

SATZUNG

satzung-fluglärm-2012-04-10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Initiativen gegen Fluglärm in Gersthofen, Augsburg und Umgebung e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Gersthofen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Maßnahmen zu ergreifen zum Schutz der Umwelt vor Lärm, Luftverunreinigung und Landschaftszerstörung sowie Abwendung weiterer Lasten von unserer Heimat und ihren Menschen, soweit sie im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Augsburg wohnen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind insbesondere
 - a) vom Fluglärm unmittelbar betroffene Anwohner in dem Bemühen zu unterstützen, ihre Rechte außergerichtlich und gerichtlich durchzusetzen. Dazu kann der Verein Gutachten bezüglich der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Nutzung in Auftrag geben, sowie sonstige z. B. rechtliche, lärmtechnische und fachliche Stellungnahmen oder andere Gutachten veranlassen,
 - b) den Erhalt und die Förderung der Lebensqualität, der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung durch Abwendung von Lärmbelästigung, Luftverschmutzung und Gefahren, die durch die Nutzung und den Betrieb von Flugplätzen in der Umgebung ausgehen, zu unterstützen,
 - c) die Förderung der öffentlichen Meinungsbildung über die Gefahren und Beeinträchtigungen, die von Flugplätzen ausgehen können,
 - d) die Förderung des Naturschutzes im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Augsburg.
- (3) Der Verein wird zu diesem Zweck die Bevölkerung und Entscheidungsträger durch Informationsveranstaltungen und Schriften über die Auswirkungen der Nutzung von Flugplätzen in der näheren Umgebung informieren. Zu diesem Zweck können Untersuchungen durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden, die die Auswirkungen der beabsichtigten Nutzung auf die Menschen und die Natur aufzeigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

Jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann auf schriftlichen Antrag Vereinsmitglied werden, sowie auch juristische Personen, bzw. kooperierende Vereine. Nichtvollgeschäftsfähige Personen benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Mitgliedschaft beginnt, falls kein späterer Beitrittstermin angegeben ist, mit dem Zugang des Aufnahmeantrages bei einem Vorstandsmitglied, wenn nicht innerhalb 4 Wochen, gerechnet vom Tag des Zuganges, der 1. Vorsitzende die Aufnahme schriftlich ablehnt. Gegen die Ablehnung ist innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Zustellung, schriftliche Beschwerde zulässig, über die der Vorstand entscheidet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden.

Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fort.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- a) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vorstandes,
- b) vereinsschädigendem, unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- c) Beitragsrückständen von mehr als 2 Jahren.

(4) Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen unter Angabe der Gründe. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu, der vereinsintern endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist vor dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 7 Organe und Beschlussfassung

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
- c) dem 3. Vorsitzenden (Stellvertreter),
- d) dem Kassier,
- e) dem 1. und dem 2. Schriftführer.
- f) bis zu fünf Beisitzern

(2) Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein jeweils einzelberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird zuerst der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Kassier tätig. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten. Der 1. Vorsitzende kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes einzelne seiner Befugnisse auf die weiteren Vorstandsmitglieder übertragen. Der Kassier wird im Verhinderungsfalle durch einen der Vorsitzenden vertreten.

Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- a) Leitung des Vereins,
 - b) Einberufung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes,
 - c) Rechtsgeschäfte bis 2.000,- € bei einmaligen Verpflichtungen (im Innenverhältnis),
 - d) Aufstellen von Richtlinien über den Haushalt und die Finanzierung der Abteilungen,
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - f) Vergütungen nach § 2 der Satzung
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Tritt der Vorstand zurück, führt einer der bisherigen Vorsitzenden die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. Die Neuwahl ist innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

§ 9 Ehrenamt und Aufwendungsersatz

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
 - a) der 1. Vorsitzende für notwendig erachtet,
 - b) der Vorstand beschließt,
 - c) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung an die Mitglieder.

Die Tagesordnung der alle 2 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung mit Neuwahlen muss enthalten:

 - a) Bericht des Vorsitzenden,
 - b) Bericht des Schatzmeisters,
 - c) Entlastung der Vorstandes,
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Beisitzer.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung 5 Tage. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen beratend beizuziehen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung des Vereins

und die Änderung des Vereinszweckes eine solche von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt. Stellvertreterfunktionen und Beisitzer können nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung auch per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Vereinsaufnahmegebühr; diese darf maximal das Zweifache eines jährlichen Vereinsbeitrages betragen.
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten und Anträge,
 - f) die Änderung des Vereinszweckes.
- (6) Es sind mindestens zwei Beisitzer zu wählen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu berufen, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt, die nicht zur Wahl stehen dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch Zuruf benannt. Sie bestimmen einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Vorsitzende leitet die einzelnen Wahlgänge, der Schriftführer fertigt über die Wahl ein Protokoll das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Umweltschutzes zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird beim Amtsgericht Augsburg (Vereinsregister) eingereicht.

Gersthofen, den .8. Mai 2012
Augsburger Str. 128b, 86368 Gersthofen

Unterschriften:

1. Vorsitzender

..... Manfred Hengster

Stellvertretender Vorsitzender

..... Prof. Kimm

Stellvertretender Vorsitzender

..... Rudolf Jöl

Kassier

..... Selma Klammer-Peter

1. Schriftführer

..... St. Maria May-Bird